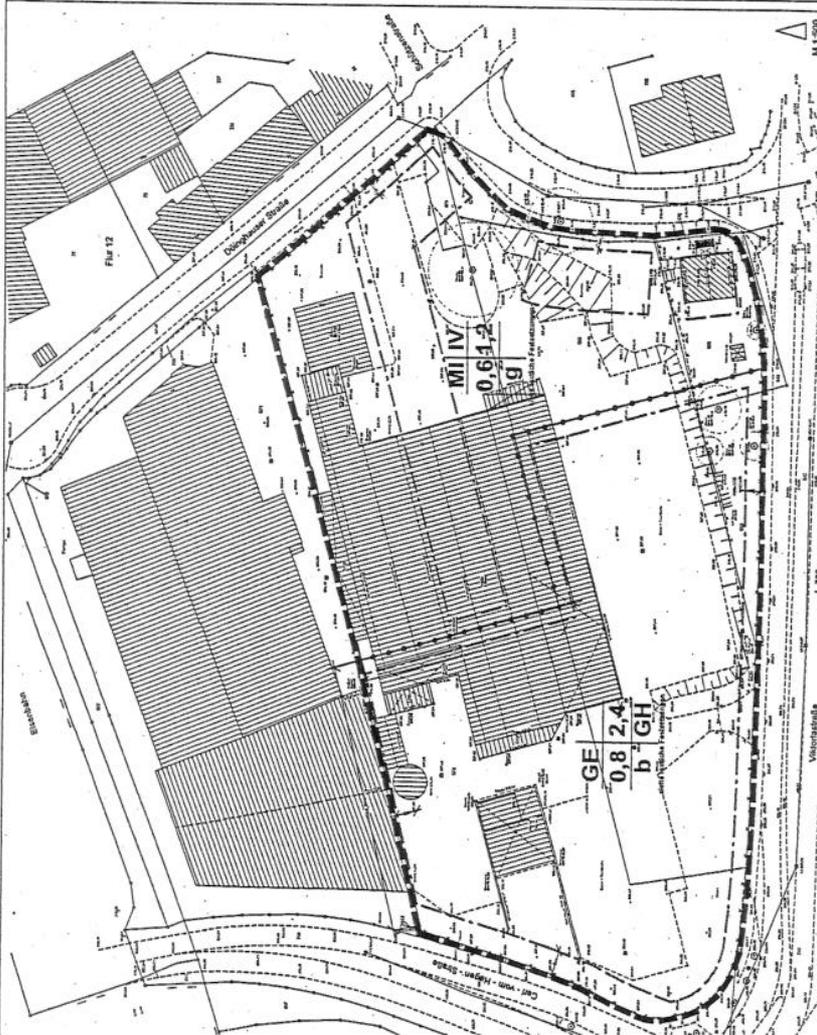


Bebauungsplan Nr. 80 "Viktoriastraße" der Stadt Schwelm

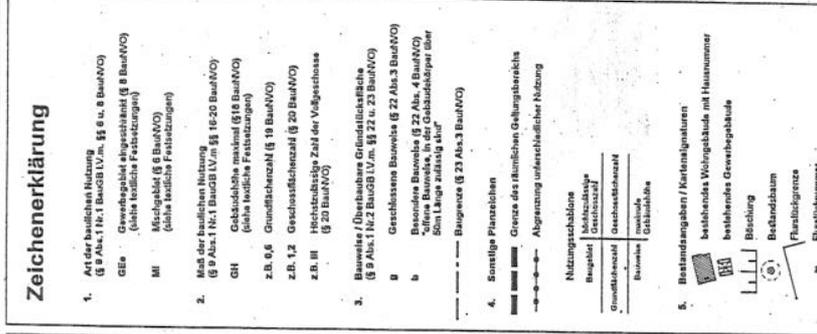
Entwurf



2. Beschaffenheit / Baubeschaffenheit
 Die Baubeschaffenheit ist durch die im Bebauungsplan festgesetzten Bauart- und Bauweisevorgaben zu beschreiben. Die Baubeschaffenheit ist durch die im Bebauungsplan festgesetzten Bauart- und Bauweisevorgaben zu beschreiben. Die Baubeschaffenheit ist durch die im Bebauungsplan festgesetzten Bauart- und Bauweisevorgaben zu beschreiben.

Hinweise
 1. Vorkehrungen zum Schutz vor erheblichen Umweltwirkungen
 1.1. Lärm
 Das Mischgebiet wird als Lärmempfindlich IV eingestuft. Im gesamten Mischgebiet sind bauliche Vorkehrungen an Umkleeschließanlagen zu treffen. Die Fenster sind mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung zu versehen (§ 9 Abs. 24 BauGB).
 - Maßnahmen zum Schallschutz:
 Jede gewerbliche Nutzung (Anlage) ist durch auszuführen und zu versehen. Die Fenster sind mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung zu versehen (§ 9 Abs. 24 BauGB).
 1.2. Altlasten
 Die geotechnischen Maßnahmen sind im Kapitel 6 der Begründung (Altlasten / Bodenschadstoffbelastung) zu erläutern.

Textilische Festsetzungen
 1.1. Lärm
 Das Mischgebiet wird als Lärmempfindlich IV eingestuft. Im gesamten Mischgebiet sind bauliche Vorkehrungen an Umkleeschließanlagen zu treffen. Die Fenster sind mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung zu versehen (§ 9 Abs. 24 BauGB).
 - Maßnahmen zum Schallschutz:
 Jede gewerbliche Nutzung (Anlage) ist durch auszuführen und zu versehen. Die Fenster sind mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung zu versehen (§ 9 Abs. 24 BauGB).
 1.2. Altlasten
 Die geotechnischen Maßnahmen sind im Kapitel 6 der Begründung (Altlasten / Bodenschadstoffbelastung) zu erläutern.



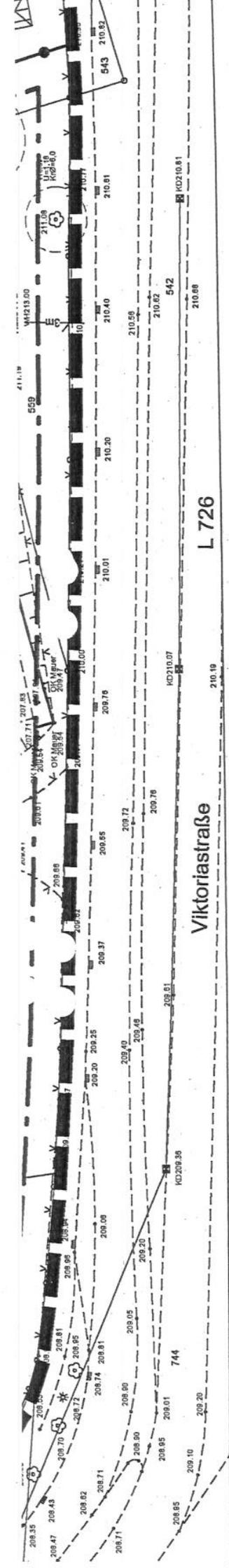
Zeichenerklärung
 1. Art der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 6 u. 8 BauNVO
 Gewerbegebiet abgestuft (§ 8 BauNVO)
 (siehe textliche Festsetzungen)
 MI Mischgebiet (§ 8 BauNVO)
 (siehe textliche Festsetzungen)
 2. Maß der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO
 Gebäudehöhe maximal (§ 16 BauNVO)
 (siehe textliche Festsetzungen)
 z.B. 6,6 Grundschränkung (§ 19 BauNVO)
 z.B. 1,2 Geschosshöhe (§ 20 BauNVO)
 Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
 3. Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche
 § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO
 a Geschlossenes Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
 b Bauweise Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 "offene Bauweise, in der Gebäudkörper über 50m Länge zulässig sind"
 Bauweise (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 4. Sonstige Planzeichen
 --- Grenze des öffentlichen Gehwegstreifens
 --- Abgrenzung unerschließlicher Nutzung
 Nutzungsabgrenzung
 Mischgebäude
 Grundstücksart
 Bauweise
 Gebäudehöhe
 bestehendes Wohngebäude mit Hausnummer
 bestehendes Gewerbegebäude
 Böschung
 Befriedungsraum
 Fließrichtung
 Fließrichtung
 Vermarktung

Verfahrensvermerke
 1. BEBAUUNGSPLANGRUNDLAGE
 Die Planungsentwurf entspricht dem gegenwärtigen Zustand und stimmt mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tag überein.
 Schwelm, den _____
 Der Bürgermeister
 (Dr. Steinhilber)
 2. GEOMETRISCHE EINDeutIGKEIT
 Die geometrische Festlegung der Festsetzungen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Schwelm, den _____
 Der Bürgermeister
 (Dr. Steinhilber)
 3. ENTWURF
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 "Viktoriastraße" wurde vom Büro Scheitens + Wächter, Dortmund gefertigt.
 Dortmund, den _____
 Der Entwurfer
 4. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 13. August 2007 die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am _____
 Schwelm, den _____
 Der Bürgermeister
 (Dr. Steinhilber)
 5. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
 Die öffentliche Beteiligung über die Angelegenheit hat am _____ im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Schwelm, § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 GO NRW erfolgt.
 Schwelm, den _____
 Der Bürgermeister
 (Dr. Steinhilber)

6. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich.
 Schwelm, den _____
 Der Bürgermeister
 (Dr. Steinhilber)
7. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
 Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich.
 Schwelm, den _____
 Der Bürgermeister
 (Dr. Steinhilber)
8. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 80 "Viktoriastraße" zugestimmt und die Ausweisung und Berechtigung von Wohnbänken vom 22.04.1995 (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
 Der Beschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
 Der Bebauungsplan Nr. 80 "Viktoriastraße" hat mit dem Beschluss vom 18.12.1990 (§ 3 Abs. 1 BauGB) die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
 Schwelm, den _____
 Der Bürgermeister
 (Dr. Steinhilber)
9. SATZUNGSBESCHLUSS
 Die öffentliche Bekanntmachung über die Angelegenheit hat am _____ im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Schwelm, § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 GO NRW erfolgt.
 Schwelm, den _____
 Der Bürgermeister
 (Dr. Steinhilber)

Rechtsgrundlagen
 - BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung.
 - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Berechtigung von Wohnbänken vom 22.04.1995 (BGBl. I, S. 466).
 - PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanV) 90 i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 59 BGBl. II 213-1-6).
 - BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.12.2000 (GV. NRW, S. 2566/GV. NRW, 2129), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW, S. 709).
 - GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666/GV. NW, 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2009 (GV. NRW, S. 245).





Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- Mischgebiet:
Die im Mischgebiet gemäß des § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Gartenbaubetriebe - Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

- Gewerbegebiet:

Die im Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässige Nutzung - Tankstellen -, sowie die in § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO genannte ausnahmsweise zulässige Nutzung - Vergnügungsstätten - sind ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 BauNVO). Zudem sind die Einzelhandelsortimente, die in der Fortschreibung des Schwelmer Einzelhandelskonzeptes als zentrenrelevant genannt sind, nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung

- GH - Gebäudehöhe (Firsthöhe) maximal:
Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) darf im Gewerbegebiet 220,5m über NN nicht überschreiten. Technische Aufbauten können dieses Maß um bis zu 3,5m überschreiten.

Hinweise

1. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

1.1. Lärm

- Mischgebiet:
Das Mischgebiet wird als Lärmpegelbereich IV eingestuft; im gesamten Mischgebiet sind bauliche Vorkehrungen an Umschließungsbauteilen (Aussenwände, Fenster und Dachflächen) an Aufenthaltsräumen zu treffen, um die höchstzulässigen Tag-Nacht dBA Werte für Wohnen einzuhalten. Die Fenster sind mit einer schalldämmten Lüftungseinrichtung zu versehen (§ 9 Abs. 24 BauGB).

- Maßnahmen zum Schallschutz:

Jede gewerbliche Nutzung (Anlage) ist derart auszuführen und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Lärmimmissionen an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnhäuser), auch unter Berücksichtigung vorhandener und / oder zu erwartender Geräuschvor- und -Zusatzbelastungen, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten.

1.2. Altlasten

Bodenschutztechnische Maßnahmen sind im Kapitel 6 der Begründung (Altlasten / Bodenbeschaffenheit) erläutert.

2